

**Änderung der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration.

Vom 15. Mai 2020

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
die Gemeinden und Verbandsgemeinden
die privaten Träger von Kindertageseinrichtungen
die Tagespflegestellen
im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Kinder in Kindertageseinrichtungen sind in festen Gruppen zu betreuen. Dabei ist zu gewährleisten, dass es grundsätzlich immer dieselben Kinder und dieselben sie betreuenden Personen in klar definierten Räumlichkeiten sind (= Betreuungssetting). Die Änderung der Zusammensetzung der jeweiligen bestehenden Betreuungsgruppen ist, mit Ausnahme von Schichtwechseln des pädagogischen Fachpersonals (zur Einhaltung des § 21 Abs. 3 KiFöG), so gering wie möglich zu halten, um das Entstehen neuer Kontaktnetze zu vermeiden. Bei Bedarf und bei entsprechenden Raumgrößen kann auch ein Raum durch geeignete Abgrenzungen in zwei Räume geteilt werden.“

b) In Buchstabe c wird die Angabe „Abs. 3 a“ durch die Worte „Absatz 3 Buchst. a“ ersetzt.

c) Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

„e) Außenbereiche können von den betreuten Gruppen auch zeitgleich auf der gesamten Fläche genutzt werden, dabei ist der Kontakt zwischen den einzelnen Gruppen zu vermeiden. Beim Zugang zum Gebäude ist die Trennung der Gruppen durch entsprechende Regeln ebenso einzuhalten. Spaziergänge außerhalb des Geländes sind unter Einhaltung der Kontaktregelungen der geltenden SARS-CoV-2-EindV möglich.“

d) Buchstabe g wird gestrichen.

e) Die Buchstaben h bis k werden die Buchstaben g bis j.

„g) Soweit Kinder aus Kapazitätsgründen in einer anderen, möglichst nahegelegenen Einrichtung betreut werden sollen, sind Alter und Entwicklung des Kindes ebenso zu berücksichtigen wie soziale Aspekte. Es können auch befristet freie Kapazitäten in der Kindertagespflege genutzt werden. Die Eltern müssen dem Wechsel zustimmen.“

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Es werden in Buchstabe d Satz 4 die Worte „und die Gruppengröße sich insgesamt auf 15 erhöhen, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder darf aber zwölf nicht übersteigen“ gestrichen.

§ 2

Der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Notbetreuung in Horten im Land Sachsen-Anhalt vom 30. April 2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „von bis zu 15“ gestrichen.
2. In Absatz 3 wird das Wort „kleiner“ durch das Wort „stabiler“ ersetzt.
3. Absatz 4 wird gestrichen.

§ 3

Dieser Erlass tritt am 18. Mai 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 15. Mai 2020



Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Anlage 2

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration - Pressemitteilung Nr.: 160/2020

Magdeburg, den 18. Mai 2020

Nach Pfingsten können alle Kinder wieder Krippe, Kita und Hort besuchen

Magdeburg. Ab 2. Juni können in Sachsen-Anhalt wieder alle Kinder Krippe, Kita und Hort besuchen. Das sieht der Kita-Fahrplan des sachsen-anhaltischen Sozialministeriums vor, den Ministerin Petra Grimm-Benne heute vorgestellt hat. „Wir gehen einen großen Schritt der Öffnung und damit auch einen großen Schritt Richtung Normalität“, sagte Grimm-Benne. „Aufgrund der geringen Anzahl Corona-Infizierter in Sachsen-Anhalt ist das bei Einhaltung von Hygiene- und Abstandskonzepten möglich. Darüber bin ich sehr froh.“ Die derzeit festgelegte maximale Gruppengröße von zwölf Kindern im Rahmen der bisherigen Notbetreuung ist bereits am 15. Mai aufgehoben worden, um die Umstellung vorzubereiten und bestehende Wartelisten auf Notbetreuungs-Plätze noch vor Pfingsten aufzulösen. „Wir hatten nicht ein Ausbruchsgeschehen in Kindertageseinrichtungen. Darum können wir das wagen.“

Das Kabinett werde voraussichtlich kommende Woche über die entsprechende Änderung der Corona-Eindämmungsverordnung beschließen, sagte Grimm-Benne. Die Vorbereitungen in den Kindertageseinrichtungen könnten aber bereits davor anlaufen.

Im März waren die Kitas geschlossen worden, um einer Ausbreitung des Corona-Virus entgegen zu wirken. Der Anspruch auf Notbetreuung wurde seitdem mehrfach ausgeweitet. Aktuell werden 29,11 Prozent der eigentlich angemeldeten Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut. Grimm-Benne: „Das heißt: Fast drei Viertel der Eltern betreuen aktuell ihre Kindern individuell und müssen sich in nicht wenigen Fällen tagtäglich neu organisieren.“ Die vergangenen Wochen hätten die Familien in Sachsen-Anhalt vor große Herausforderungen gestellt.

Das sei eine enorme berufliche und letztlich auch psychische Belastung für Eltern, zumal bisher eine zeitliche Perspektive gefehlt habe. Für die Kinder sei die Kita-Schließung ein gravierender Einschnitt gewesen. Grimm-Benne: „Bisher ist die Situation dank des außerordentlichen Engagements aller Beteiligten, insbesondere auch der Träger und Jugendämter, gut gemeistert worden. Dafür gebührt allen Beteiligten mein Lob.“

Das Konzept zeigt auf, wie es ab Pfingsten weiter geht. Der eingeschränkte Regelbetrieb, der jetzt aufgenommen wird, wird von Hygiene- und Abstandskonzepten begleitet. Grimm-Benne: „Gesundheitsschutz bleibt oberstes Gebot.“ Deshalb komme auf Einrichtungen und Eltern eine große Verantwortung zu, die Gesundheits- und Hygieneregeln konsequent zu beachten. „Eine Handreichung dazu ist in Vorbereitung. Sie geht den Kitas in Kürze zu“, so die Ministerin.

Die Kindereinrichtungen sollen wieder in ihren alten Gruppen arbeiten, womit die Kinder in einer vertrauten Betreuungssituation mit gewohnten Spielkameraden die Kita-Zeit verbringen und von ihnen bekannten Fachkräften betreut werden. Auch Kitas, die eigentlich mit offenen und teiloffenen Konzepten arbeiten, sollen möglichst feste Gruppen bilden. Ausnahmen können die Jugendämter auf Antrag zulassen.

Die festen Gruppen sind zentrales Element des Konzepts; außerdem soll möglichst viel Zeit an der frischen Luft im Freien verbracht werden. Gruppen sollen sich möglichst nicht begegnen. Sammelgruppen zu Beginn und Ende der täglichen Öffnung sind nur ausnahmsweise zulässig. Soweit es aufgrund von personellen Situationen und Infektionslagen zu Einschränkungen der Betreuungs- und Öffnungszeiten kommen sollte, sind diese mit dem Jugendamt abzustimmen.

Aufgrund der vorherrschenden Übertragungswege von Corona-Viren entstünden Risiken bei den typischen Kontakten von Kindern untereinander, sagte Grimm-Benne. Zumal sich das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Kita-Alter nicht durchhalten lasse. Dennoch halte sie es nach Beratung mit Expertinnen und Experten und der Auswertung von Studien für verantwortbar,

die Kitas wieder Richtung Regelbetrieb zu führen, allerdings weiterhin unter Anwendung der Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes. Dies gelte mit Blick auf die Kinder und mit Blick auf die Fachkräfte gleichermaßen.

Der Gesundheitsschutz des Personals liege dabei in der Verantwortung und Fürsorgepflicht der Arbeitgeber, sagte Grimm-Benne. Auch deshalb seien Träger und Jugendämter in die Vorbereitungen zum Konzept mit einbezogen worden.

Impressum:

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Pressestelle
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Tel: (0391) 567-4608
Fax: (0391) 567-4622
[Mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de)

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/18965 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie
(Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)**

A. Problem

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen haben sowohl Länder als auch Unternehmen und Unternehmensverbände auf praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren hingewiesen. Die Probleme betreffen insbesondere die öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Länder weisen darauf hin, dass viele Gemeindeverwaltungen, in denen die öffentliche Auslegung stattfinden müsste, im Zuge der geltenden Kontaktbeschränkungen für den allgemeinen Publikumsverkehr gesperrt wurden, so dass eine öffentliche Auslegung von Unterlagen nicht mehr möglich ist. Vergleichbare Situationen ergeben sich auch bei Bekanntgabe von Zulassungsentscheidungen, für die eine öffentliche Auslegung des Bescheids erforderlich ist.

Ferner ergeben sich Probleme bei der Durchführung von Erörterungsterminen und Antragskonferenzen, deren Durchführung im Fachrecht zwar teilweise, wie z.B. im Immissionsschutzrecht, in das Ermessen der Behörde gestellt ist, zum Teil aber auch verpflichtend vorgegeben ist (so z.B. die Regelung für UVP-pflichtige Vorhaben im UVP-G). Die gleiche Situation ergibt sich z.B. in besonderen, in Fachgesetzen vorgesehenen Entscheidungsverfahren von Beschlusskammern der Bundesnetzagentur (Telekommunikationsgesetz und Postgesetz), in denen die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgeschrieben und ein Verzicht nur mit Einverständnis der Beteiligten möglich ist.

Die dargestellten Schwierigkeiten werden häufig noch dadurch verschärft, dass bei den zuständigen Behörden nur noch eingeschränkte Personalressourcen zur Verfügung stehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Lösung

Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Mit dem Gesetz werden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Auch eine Telefon- oder Videokonferenz kann durchgeführt werden. Entsprechende Erleichterungen gibt es für mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Es könnte erwogen werden, die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren in bestimmten Bereichen des Fachrechts allein durch Auslegung des geltenden Rechts an die aktuelle Situation und die damit verbundenen Beschränkungen anzupassen. Ein solches Vorgehen ist jedoch mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. So ist die digitale Veröffentlichung von Unterlagen bislang lediglich als Ergänzung zur physischen Auslegung der Antragsunterlagen im geltenden Recht geregelt.

Erörterungstermine sind teilweise zwingend vorgeschrieben. Zudem handelt es sich bei der COVID-19-Pandemie mittlerweile nicht mehr um eine nur kurzfristige Ausnahmesituation. Nach derzeitigem Stand werden die Einschränkungen, ggf. in abnehmender Ausprägung, über mehrere Monate aufrechterhalten werden müssen. Daher erscheint eine befristete Rechtsänderung geboten, um für die Zulassung von Vorhaben und die Aufstellung von Plänen ausreichend Rechtssicherheit herzustellen.

Die Schaffung befristeter Sonderregelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz könnte nicht die erforderliche schnelle und bundesweite Wirkung erzielen: Soweit für die betroffenen Fachgesetze die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder anzuwenden sind, müssten diese zuvor ebenfalls entsprechend angepasst werden. Zudem sind nicht nur Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen betroffen, sondern etwa auch Bauleitplan- oder Raumordnungsverfahren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Voraussichtlich keine.

E. Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz zusätzlich verursachte Haushaltsausgaben sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18965 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In § 1 wird am Ende von Nummer 22 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 23 angefügt:
„23. dem Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.“
2. Dem § 3 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Er kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. Widerspricht der Vorhabenträger der Veröffentlichung im Internet, hat die Behörde das Verfahren bis zu einer Auslegung auszusetzen.“
3. Dem § 5 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 3 Absatz 1 Satz 5 bis 7 gelten entsprechend.“
4. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in Verfahren nach § 1 Nummer 9, 10 und 12“ gestrichen.

Berlin, den 13. Mai 2020

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Philipp Amthor
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Philipp Amthor, Mahmut Özdemir (Duisburg), Jochen Haug, Konstantin Kuhle, Ralph Lenkert und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18965** wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss Digitale Agenda und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 93. Sitzung am 13. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18965 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 70. Sitzung am 13. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage auf Drucksache 19/18965 empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 52. Sitzung am 13. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage auf Drucksache 19/18965 empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 72. Sitzung am 13. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18965 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 70. Sitzung am 13. Mai 2020 mit 12 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 55. Sitzung am 13. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage auf Drucksache 19/18965 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 47. Sitzung am 13. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18965 anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 91. Sitzung am 13. Mai 2020 den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu der Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt und die Vorlage abschließend beraten. Der Ausschuss für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inneres und Heimat empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18965 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)498**, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Zudem hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)499** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und damit folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages stellt fest:

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz werden für eine Vielzahl von Planungs- und Genehmigungsverfahren im ganzen Land Instrumente zur Verfügung gestellt, die sicherstellen, dass auch unter den erschwerten Bedingungen der COVID-19-Pandemie eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann. Dort wo nach den geltenden Vorschriften Unterlagen zur Einsichtnahme auszulegen sind, Menschen zu Erörterungsterminen oder Verhandlungen zusammentreffen oder Ämter zur Abgabe von Erklärungen aufsuchen müssten, sollen die Möglichkeiten des Internets und andere Formen der elektronischen Kommunikation zur Verfügung stehen. Damit wird aber nicht nur die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahren gesichert und die Umsetzung wichtiger Vorhaben auch während der COVID-19-Pandemie gefördert. Gleichzeitig eröffnet sich die Chance, für eine bürgerfreundliche Digitalisierung der Verwaltung wichtige Erfahrungen zu sammeln. Gerade durch den Informationszugang über das Internet und die Möglichkeit einfacher elektronischer Kommunikation mit den Behörden kann zudem das Ziel einer möglichst barrierefrei-en Kommunikation schneller erreicht werden.

II. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf:

1. zu prüfen, welche mit dem Planungssicherstellungsgesetz befristet zur Verfügung gestellten Instrumente sich in der praktischen Anwendung so bewähren, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können;
2. zu prüfen, wo die Erleichterungen des Informationszugangs noch in geeigneter Weise ergänzt werden können, um die barrierefreie Teilhabe weiter zu verbessern.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf **Drucksache 19/18965** verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)498 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Das Gentechnikgesetz wird in den Anwendungsbereich aufgenommen, da auch Verfahren nach diesem Gesetz eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Auslegung von Unterlagen vorsehen.

Zu Nummer 2

§ 3 Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass insbesondere die Veröffentlichung von auszulegenden Unterlagen im Internet nicht zu einer Einschränkung des geltenden Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen darf. Die Regelung ist weit gefasst, um mit Blick auf den weiten Anwendungsbereich des Gesetzes in § 1 auch alle etwaigen fachgesetzlichen Regelungen zum Geheimnisschutz zu erfassen.

§ 3 Absatz 1 Satz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass Vorhabenträger im Einzelfall durch die Veröffentlichung von Unterlagen (z.B. Antragsunterlagen) im Internet ein höheres Risiko der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen sehen können. Denn die betreffenden Informationen werden bei einer Veröffentlichung im Internet einem potentiell unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht. Hier steht die Befürchtung im Raum, dass die auszulegenden Unterlagen dadurch auch für sachfremde Zwecke automatisiert auffind- und auswertbar sind. Erscheint dem Vorhabenträger dieses gerade aus

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Veröffentlichung im Internet erhöhte Risiko nicht tragbar, kann er der Internetveröffentlichung widersprechen. Da und solange der erforderliche Verfahrensschritt der Auslegung bzw. der ersatzweisen Internetveröffentlichung nicht erfolgen kann, kann das Verfahren jedoch nicht beendet werden. Daher bestimmt § 3 Absatz 1 Satz 7, dass das Verfahren dann bis zu einer Auslegung auszusetzen ist.

Zu Nummer 3

Entsprechendes gilt für die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Absatz 4 (§ 5 Absatz 4 Satz 5).

Zu Nummer 4

Für die in Satz 3 genannten Fälle gilt eine Ausnahme von dem Grundsatz nach Satz 2. Danach muss ein Verfahrensschritt, der bereits vor dem 16. März 2020 (Beginn der Einschränkungen) begonnen wurde, nicht wiederholt werden, wenn Bestandteile davon nach diesem Gesetz nicht vorgesehen wären, aber bereits eine zusätzliche Auslegung der Unterlagen im Internet erfolgt ist. Die Beteiligung dient dazu, den von dem Vorhaben potentiell Betroffenen Anlass zur Prüfung ihrer Betroffenheiten zu geben und damit die Möglichkeit zu eröffnen, Einwendungen zu erheben bzw. Stellungnahmen einzureichen. Dies ist z. B. der Fall, wenn im gesamten Zeitraum eine Auslegung im Internet erfolgte und schriftliche und elektronische Äußerungen möglich waren und lediglich die Auslegung an einzelnen Auslegungsstellen oder die Einwendung zur Niederschrift an den Auslegungsstellen nicht möglich waren.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, es handle sich um ein notwendiges und gutes Gesetz, das in Zeiten von Corona fachgesetzübergreifend notwendige Öffentlichkeitsbeteiligungen regelt. Wo die Auslage von Unterlagen im Rathaus vorgesehen sei, ermögliche es alternativ die Auslegung von Unterlagen im Internet und Online-Konsultationen zur Ersetzung von Erörterungsterminen. Bei Erarbeitung dieser grundsätzlichen Verfahrensmodernisierungen seien Betroffene und Verbände umfassend beteiligt worden. Auch nach intensiver koalitionsinterner Diskussion habe dies zu dem Änderungs- und Entschließungsantrag geführt, die den Entwurf noch weiter verbesserten. Der Änderungsantrag schreibe einen Betriebs- und Geheimschutzanspruch für Vorhabenträger fest und gebe die Möglichkeit, bei Sorgen um das Bekanntwerden von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder um die Gefährdung von Sicherheitsinteressen sowohl der Auslegung im Internet als auch der Erörterung im Rahmen der Online-Konsultation mit der Folge der Aussetzung des Verfahrens bis zur Nachholung zu widersprechen. Mit dem Entschließungsantrag mache man aus der Not eine Tugend und versuche, die Herausforderungen der Coronapandemie positiv zu nutzen. Die hier vorgesehene Evaluierung werde zeigen, ob die das Verfahren grundsätzlich modernisierenden Regelungen auch über 2021 hinaus angewandt werden könnten. Ziel sei, einen Rückschritt ins Analoge zu verhindern und die digitalen Möglichkeiten aufrecht zu erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt sei es ein Interessen abwägendes Projekt der Beschleunigung.

Die **Fraktion der SPD** lobt das um Änderungs- und Entschließungsantrag ergänzte Gesetzespaket als ausgewogen. Zentral sei, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung zu keinem Zeitpunkt alternativ ins digitale System verlagert werde. Die Auslegung der relevanten Unterlagen in einer Amtsstube sei nach wie vor richtig und wichtig. Das digitale System komme nur ergänzend zum Einsatz. Auch Erörterungstermine sollten nicht als Ersatz, sondern als Alternative gesehen werden. Bürgerinnen und Bürger, die keinen ausreichenden Zugang zum Internet hätten, dürften nicht vergessen werden. Ebenso wichtig sei die individuell nachzuweisende Berechtigung zur Einsichtnahme in ein konkretes Planungsvorhaben. Vorhabenträger müssten, wenn sie eine öffentliche Entscheidung begehrten, ihre Unterlagen auch lückenlos und transparent darlegen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse seien kein Selbstzweck. Die Fraktion der SPD trage den ausgewogenen Weg der im Änderungsantrag vorgesehenen Anspruchsnorm für Vorhabenträger mit, mache aber auch an diesem Punkt deutlich, dass Transparenz herrschen müsse. Stilistisch sei eine andere Regelung ebenso denkbar gewesen, etwa durch Erlass eines separaten Verwaltungsaktes für die Feststellung eines etwaigen Interesses aufgrund von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung müsse der Vorhabenträger bei Bedenken in Kauf nehmen, dass das Vorhaben stoppe und gerade nicht beschleunigt werde. Schließlich werde mit dem Gesetzentwurf die enorm wichtige Barrierefreiheit hergestellt, die gerade unter den besonderen baulichen Bedingungen in einigen Rathäusern nicht immer gegeben sei. Dieser Weg müsse konsequent weiter gegangen werden, um allen Menschen mit körperlichen oder sonstigen Einschränkungen die Teilhabe und den Zugang zu Unterlagen einzuräumen, wenn in ihrem unmittelbaren Umfeld Vorhaben geplant seien. Damit demokratisiere man durch das Gesetz zusätzlich Verfahren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der AfD** begrüßt, dass mit diesem Gesetz die Digitalisierung in Planungsverfahren voran gebracht werde. Dies sei jedoch grundsätzlich notwendig und nicht nur in Zeiten von Corona. Dem Entschließungsantrag werde man daher gerade im Hinblick auf die vorgesehene Evaluierung zustimmen. Der in seinem Ziel ebenfalls gute Gesetzentwurf verfüge jedoch über zahlreiche Kritikpunkte, die Verbände und Interessengemeinschaften auch vorgetragen hätten und die dennoch nicht aufgegriffen worden seien. Als nur ein Beispiel habe die Bundesrechtsanwaltskammer darauf hingewiesen, dass nach § 3 des Gesetzes die Auslegung dann nicht vorgenommen werden solle, wenn die Behörde der Auffassung sei, dass die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stünden. Hier sollte das Regel-Ausnahme-Prinzip umgekehrt werden. Es gebe neben diesem mehrere andere Beispiele, aufgrund derer der Gesetzentwurf nachgebessert werden müsse. Ihm könne daher, anders als dem Entschließungsantrag, nicht zugestimmt werden.

Die **Fraktion der FDP** begrüßt den Entwurf ebenfalls. Das grundsätzliche Thema der Planungsbeschleunigung habe in der Corona-Krise noch einmal an zusätzlicher Relevanz gewonnen. Daher stimme man dem Entwurf zu. In zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen sei teilweise die Sorge geäußert worden, dass das Gesetz zu einer Rechtsverkürzung von Bürgerinnen und Bürgern oder anspruchsberechtigten Verbänden führen werde. Das Gegenteil sei der Fall. Bestimmte Beteiligungsinstrumente wie Erörterungstermine könnten derzeit nicht stattfinden und der Entwurf sei ein Instrument, um diesen Rechtskreis gerade wieder zu erweitern und in Zeiten von Corona erforderliche Verfahren durchzuführen. Dass mit dem Änderungsantrag nun auch den zu Geschäftsgeheimnissen bestehenden Bedenken Rechnung getragen werde, unterstütze man ebenso wie die im Entschließungsantrag vorgesehene Evaluation des Verfahrens und die Nutzung digitaler Verfahren über 2021 hinaus. Zur an der Geschwindigkeit des Gesetzgebungsverfahrens geäußerten Kritik verweise man auf die besondere Situation, in der die Frage der Geschwindigkeit des Verfahrens gleichsam eine inhaltliche Frage sei. Es gehe um Planungsbeschleunigung. Hier sei nicht sinnvoll im ohnehin bereits verzögerten Planungsverfahren durch ein längeres Hinziehen des parlamentarischen Verfahrens zur weiteren Verzögerung beizutragen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** empört, dass Verbände zur Bewertung des Gesetzentwurfes nur Zeit zwischen Freitagnachmittag und Montagvormittag erhalten hätten. Hinzu komme, dass zu diesem Zeitpunkt der Änderungsantrag der Koalition, der auch das Gentechnik-Gesetz einbeziehe, nicht bekannt gewesen sei. Diese Verbändebeteiligung sei eine Farce. Des Weiteren sollte der Gesetzentwurf unter Missachtung parlamentarischer Gepflogenheiten binnen einer Woche ohne Einbringungsdebatte, ohne Debatte im Ausschuss und ohne Debatte bei der Zweiten und Dritten Lesung durch das Parlament gejagt werden. Auch dies sei eine Farce. Die Koalition wolle mit ihrem Entwurf eine Beschleunigung der Planungsverfahren erreichen. Die Veröffentlichung von Unterlagen solle im Internet erfolgen, auf welcher Seite sei jedoch nicht bekannt, auch sei die Bekanntmachung in Amtsblättern nicht zwingend vorgesehen. Tatsächlich liege hierin eine Verheimlichungsstrategie. Keine 98 Prozent der Bevölkerung in der Bundesrepublik verfügten über eine schnelle Internetverbindung. Die Ersetzung der öffentlichen Auslegung durch Online Angebote komme damit einem Ausschluss von Teilen der Öffentlichkeit gleich. Das Ziel, Verfahren zu beschleunigen, werde ebenfalls nicht erreicht. Angesichts der Ausgestaltung des Gesetzes seien Klagen gegen Verfahren, die auf Grundlage dieses neuen Gesetzes durchgeführt würden, vorprogrammiert. Tatsächlich führe das Gesetz damit zu Verzögerungen. Besonders bedenklich sei, dass insbesondere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mittrage, dass es keine Anhörung zu einem Gesetz gebe, das Gentechnikvorhaben beschleunige und die Einspruchsmöglichkeiten hiergegen massiv beschränke. Dies sei unverständlich und widerspreche dem dieser Partei eigentlichen Grundverständnis zu Umweltschutz und zum Schutz der Lebensgrundlagen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wehrt sich gegen die Vorhalte der Fraktion DIE LINKE. und verweist auf deren eigenes Abstimmungsverhalten. Man schließe sich dem Gesetzentwurf grundsätzlich an. Dass es der Bundesregierung erst jetzt gelinge, endlich einen entscheidenden Schritt in Richtung Digitalisierung der Verwaltung zu gehen, und es hierfür einer weltweiten Pandemie bedürfe, sei traurig und begrüßenswert zugleich. Seit zehn Jahren behandle man im Deutschen Bundestag Themen wie eGovernment und Online-Beteiligungsverfahren. In der Enquête-Kommission "Internet und digitale Gesellschaft" habe man bereits in der 17. Wahlperiode zahlreiche konstruktive Vorschläge erarbeitet. Der Deutsche Bundestag habe nicht reagiert. Im Entwurf sehe man gleichwohl zahlreiche Probleme, von denen nur eines der Verlust der Dialogfähigkeit sei. Die Interaktion zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern müsse gegenseitig sein. Im Gesetz sei allein die Abgabe einer Stellungnahme vorgesehen. Daher lehne man den Gesetzentwurf ab, stehe aber bei Verbesserungen für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 13. Mai 2020

Philipp Amthor
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)

A. Problem

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie bundesweit verfüigten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen haben sowohl Länder als auch Unternehmen und Unternehmensverbände auf praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren hingewiesen. Die Probleme betreffen insbesondere die öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Länder weisen darauf hin, dass viele Gemeindeverwaltungen, in denen die öffentliche Auslegung stattfinden müsste, im Zuge der geltenden Kontaktbeschränkungen für den allgemeinen Publikumsverkehr gesperrt wurden, so dass eine öffentliche Auslegung von Unterlagen nicht mehr möglich ist. Vergleichbare Situationen ergeben sich auch bei Bekanntgabe von Zulassungsentscheidungen, für die eine öffentliche Auslegung des Bescheids erforderlich ist. Ferner ergeben sich Probleme bei der Durchführung von Erörterungsterminen und Antragskonferenzen, deren Durchführung im Fachrecht zwar teilweise, wie z. B. im Immissionsschutzrecht, in das Ermessen der Behörde gestellt ist, zum Teil aber auch verpflichtend vorgegeben ist (so z. B. die Regelung für UVP-pflichtige Vorhaben im UVPG). Die gleiche Situation ergibt sich z. B. in besonderen, in Fachgesetzen vorgesehenen Entscheidungsverfahren von Beschlusskammern der Bundesnetzagentur (Telekommunikationsgesetz und Postgesetz), in denen die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgeschrieben und ein Verzicht nur mit Einverständnis der Beteiligten möglich ist.

Die dargestellten Schwierigkeiten werden häufig noch dadurch verschärft, dass bei den zuständigen Behörden nur noch eingeschränkte Personalressourcen zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Mit dem Gesetz werden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Auch eine Telefon- oder Videokonferenz kann durchgeführt werden. Entsprechende Erleichterungen gibt es für mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen.

C. Alternativen

Es könnte erwogen werden, die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren in bestimmten Bereichen des Fachrechts allein durch Auslegung des geltenden Rechts an die aktuelle Situation und die damit verbundenen Beschränkungen anzupassen. Ein solches Vorgehen ist jedoch mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. So ist die digitale Veröffentlichung von Unterlagen bislang lediglich als Ergänzung zur physischen Auslegung der Antragsunterlagen im geltenden Recht geregelt. Erörterungstermine sind teilweise zwingend vorgeschrieben. Zudem handelt es sich bei der COVID-19-Pandemie mittlerweile nicht mehr um eine nur kurzfristige Ausnahmesituation. Nach derzeitigem Stand werden die Einschränkungen, ggf. in abnehmender Ausprägung, über mehrere Monate aufrechterhalten werden müssen. Daher erscheint eine befristete Rechtsänderung geboten, um für die Zulassung von Vorhaben und die Aufstellung von Plänen ausreichend Rechtssicherheit herzustellen.

Die Schaffung befristeter Sonderregelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz könnte nicht die erforderliche schnelle und bundesweite Wirkung erzielen: Soweit für die betroffenen Fachgesetze die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder anzuwenden sind, müssten diese zuvor ebenfalls entsprechend angepasst werden. Zudem sind nicht nur Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen betroffen, sondern etwa auch Bauleitplan- oder Raumordnungsverfahren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Voraussichtlich keine.

E. Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz zusätzlich verursachte Haushaltsausgaben sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs-
und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie
(Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)***

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Verfahren nach

1. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist;
2. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist;
3. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch (...) geändert worden ist;
4. dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist;
5. dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist;
6. dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch (...) geändert worden ist;
7. dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist;
8. dem Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist;
9. dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist;
10. dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist;

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012), die durch die Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) geändert worden ist, Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30), Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197, I vom 24.7. 2012, S. 1).

11. dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch (...) geändert worden ist;
12. dem Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist;
13. dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist;
14. dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist;
15. dem Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist;
16. dem Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist;
17. dem Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist;
18. dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist;
19. dem Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 501) geändert worden ist;
20. dem Eisenbahnregulierungsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040) geändert worden ist;
21. dem Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist;
22. dem Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist.

§ 2

Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und ist nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, so können der Anschlag oder die Auslegung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen.

(2) Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 3

Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen

(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, so kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Soweit Regelungen in den in § 1 genannten Gesetzen den Zugang über ein zentrales Internetportal vorsehen, bleiben diese unberührt.

(2) Die angeordnete Auslegung soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt eine Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Zugangsmöglichkeiten ist in der Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Die Behörde kann von einem Vorhabenträger verlangen, dass er die Unterlagen, die er bei der Behörde zum Zwecke der Bekanntmachung durch die Behörde einzureichen hat, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einreicht.

§ 4

Erklärungen zur Niederschrift

(1) In Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen werden, wenn die jeweilige Erklärungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

(2) In Fällen des Absatzes 1 hat die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten. In den Bekanntmachungen, in denen sonst auf die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hingewiesen wird, ist auf die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen und den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hinzuweisen.

§ 5

Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen

(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

(2) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4.

(3) Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin oder einer mündlichen Verhandlung Berechtigten sind von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation zu benachrichtigen. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(4) Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur die nach den Sätzen 1 und 2 Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

(5) Die Online-Konsultation nach Absatz 4 kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Absatz 4 gilt mit Ausnahme von Satz 2 in diesem Fall entsprechend. Über die Telefon- oder Videokonferenz ist ein Protokoll zu führen.

(6) In Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen kann die zuständige Behörde anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.

(7) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Übergangsregelung

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind auch auf bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren anwendbar. Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen wurde, ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach diesem Gesetz durchgeführt werden soll. Abweichend von Satz 2 ist in Verfahren nach § 1 Nummer 9, 10 und 12 ein Verfahrensschritt, der bereits vor dem 16. März 2020 begonnen wurde, nicht zu wiederholen, wenn der Beteiligungsschritt in diesem Verfahrensschritt, der teilweise oder ganz entfallen oder erschwert worden ist, nach diesem Gesetz hätte entfallen können und lediglich der Hinweis auf das Unterbleiben einer einzelnen Beteiligungsmöglichkeit vorab nicht erteilt werden konnte.

(2) Für Verfahrensschritte, bei denen von einer Regelung nach den §§ 2 bis 5 Gebrauch gemacht worden ist und die mit Ablauf des 31. März 2021 noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weiter.

(3) Die für die in § 1 genannten Verfahren geltenden Fehlerfolgenregelungen sind entsprechend anzuwenden und bleiben im Übrigen unberührt. Fehler bei Bekanntmachungen haben keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Verfahren, wenn der Hinweiszweck der Bekanntmachung erfüllt ist.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 1 bis 5 des Planungssicherungsgesetzes treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen haben sowohl Länder als auch Unternehmen und Unternehmensverbände auf praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren hingewiesen. Die Probleme betreffen insbesondere die öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Länder weisen darauf hin, dass viele Gemeindeverwaltungen, in denen die öffentliche Auslegung stattfinden müsste, im Zuge der geltenden Kontaktbeschränkungen für den allgemeinen Publikumsverkehr gesperrt wurden, sodass eine öffentliche Auslegung von Unterlagen nicht mehr möglich ist. Vergleichbare Situationen ergeben sich auch bei Bekanntgabe von Zulassungsentscheidungen, für die eine öffentliche Auslegung des Bescheids erforderlich ist. Ferner ergeben sich Probleme bei der Durchführung von Erörterungsterminen und Antragskonferenzen, deren Durchführung im Fachrecht zwar teilweise, wie z. B. im Immissionsschutzrecht, in das Ermessen der Behörde gestellt ist, zum Teil aber auch verpflichtend vorgegeben ist (so z. B. die Regelung für UVP-pflichtige Vorhaben im UVPG). Die gleiche Situation ergibt sich z. B. in besonderen, in Fachgesetzen vorgesehenen Entscheidungsverfahren von Beschlusskammern der Bundesnetzagentur (Telekommunikationsgesetz und Postgesetz), in denen die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgeschrieben und ein Verzicht nur mit Einverständnis der Beteiligten möglich ist.

Die dargestellten Schwierigkeiten werden häufig noch dadurch verschärft, dass bei den zuständigen Behörden nur noch eingeschränkte Personalressourcen zur Verfügung stehen.

Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz werden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt.

Statt Änderungen in einer Vielzahl von Fachgesetzen werden mit dem vorliegenden Gesetz gebündelt und sachbezogen Maßgabevorschriften zur Anwendung der einschlägigen Fachgesetze mit befristeter Geltungsdauer eingeführt. Damit wird ein einheitlicher und übersichtlicher Maßnahmenkatalog zur Verfügung gestellt. Zugleich wird der Charakter einer befristeten Sonderregelung unterstrichen.

Die Sonderregelungen gelten dabei unabhängig von sich u. U. ändernden amtlichen Feststellungen von Ausnahmeständen oder dergleichen für den gesamten Zeitraum der Befristung, um den Beteiligten und Betroffenen Planungs- und Rechtssicherheit zu geben.

III. Alternativen

Es könnte erwogen werden, die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren in bestimmten Bereichen des Fachrechts allein durch Auslegung des geltenden Rechts an die aktuelle Situation und die damit verbundenen Beschränkungen anzupassen. Ein solches Vorgehen ist jedoch mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. So ist die digitale Veröffentlichung von Unterlagen bislang lediglich als Ergänzung zur physischen Auslegung der Antragsunterlagen im geltenden Recht geregelt. Erörterungstermine sind teilweise zwingend vorgeschrieben. Zudem handelt es sich bei der COVID-19-Pandemie mittlerweile nicht mehr um eine nur kurzfristige Ausnahmesituation. Nach derzeitigem Stand werden die Einschränkungen, ggf. in abnehmender Ausprägung, über mehrere Monate aufrechterhalten werden müssen. Daher erscheint eine befristete Rechtsänderung geboten, um für die Zulassung von Vorhaben und die Aufstellung von Plänen ausreichend Rechtssicherheit herzustellen.

Die Schaffung befristeter Sonderregelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz könnte nicht die erforderliche schnelle und bundesweite Wirkung erzielen: Soweit für die betroffenen Fachgesetze die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder anzuwenden sind, müssten diese zuvor ebenfalls entsprechend angepasst werden. Zudem sind nicht nur Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen betroffen, sondern etwa auch Bauleitplan- oder Raumordnungsverfahren.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus einer Zusammenschau mehrerer Kompetenztitel des Bundes im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung.

Aus dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung ist Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6, 6a, 7 und 14 des Grundgesetzes (Luftverkehr, Eisenbahnen, Postwesen, Telekommunikation und Kernenergie) einschlägig. Ferner werden Bereiche geregelt, für die dem Bund nach dem Grundgesetz eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 29, 31 und 32 (Recht der Wirtschaft, Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Hochsee- und Küstenfischerei, Küstenschutz, Bodenrecht, Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, Bau und Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr, Schienenbahnen, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Naturschutz, Raumordnung und Wasserhaushalt).

Soweit die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 22 des Grundgesetzes in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes daraus, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er – als Annex – das Verwaltungsverfahren mitregeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz sollen die betroffenen Verfahren zwar nicht in erster Linie vereinfacht, sondern für die Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie ertüchtigt werden. Das Gesetz ermöglicht die Durchführung der Verfahren auch unter Geltung weitgehender Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, indem die Verfahren so weit wie möglich digital durchgeführt werden können. Sowohl für die Behörden als auch für Vorhabenträger und Bürger werden sich aber voraussichtlich Vereinfachungseffekte durch die stärkere Nutzung elektronischer Verfahrensabläufe ergeben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz zusätzlich verursachte Haushaltsausgaben sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen dieses Gesetzes können zwar in der Tendenz zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der Bürgerinnen und Bürger führen, da z. B. die persönliche Teilnahme an einem Erörterungstermin entfällt. Demgegenüber müssen sich Bürgerinnen und Bürger mit dem neuen Verfahren im Einzelfall erst vertraut machen und sich ggf. Zugang zum Internet verschaffen.

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird daher im Saldo als unwesentlich erachtet.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und den Erörterungstermin ohne physische Anwesenheit und überwiegend digital durchzuführen, kann im Einzelfall zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft führen. Da die Vorhabenträger ihre Unterlagen schon bisher in der Regel digital aufbereiten, ist ein Beschleunigungseffekt denkbar. Der Fall, dass sie bisher nur schriftlichen Unterlagen erstmalig in digitaler Form aufbereiten müssen, dürfte eher die Ausnahme bilden und daher nur geringen zusätzlichen Aufwand verursachen. Da dadurch die zügige Durchführung des jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahrens trotz der Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie ermöglicht wird, ist der entsprechende Aufwand vernachlässigbar.

Die Reduzierung des Erfüllungsaufwands wird daher im Saldo als unwesentlich erachtet.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Auslegung durch Veröffentlichung im Internet ist gegenüber der bisher bestehenden Auslegung mit keiner wesentlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands verbunden. Der Ausschluss der Möglichkeit, Einwendungen auch zur Niederschrift der Behörde zu erheben, wird ebenso mit keinen wesentlichen Änderungen verbunden sein, da diese Möglichkeit nach bisheriger Kenntnislage nur in seltenen Fällen genutzt wurde.

Der durch die Regelungen dieses Gesetzes für die Verwaltung entstehende Erfüllungsaufwand ist nur schwer abschätzbar. Einerseits entfällt die Notwendigkeit, Räumlichkeiten anzumieten und der Organisationsaufwand für physisch stattfindende Auslegungen und Erörterungstermine bzw. Antragskonferenzen. Andererseits müssen ggf. alternative Möglichkeiten insbesondere im Hinblick auf die Online-Konsultation geschaffen werden.

Da ein Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung nicht stattfinden, kann dies zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands führen. Jedoch muss die zuständige Behörde Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, vom Entfallen des Erörterungstermins benachrichtigen, was zusätzlichen Erfüllungsaufwand bedingt. Es wird erwartet, dass sich der Erfüllungsaufwand im Saldo nicht ändert.

Allenfalls geringfügige und damit unwesentliche Entlastungen werden auf Grund der Regelung des § 3 Absatz 1 und 2 erwartet, wonach eine Einsichtnahme in Entscheidungen und ihre Begründung sowie in andere Unterlagen durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet auf der Internetseite der zuständigen Behörde sowie auf andere, gegebenenfalls gegenüber der bisherigen Auslegung vereinfachte Weise erfolgen kann.

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird daher im Saldo als unwesentlich erachtet.

Etwaige Mehrausgaben für den Bundeshaushalt sowie ein entsprechender Mehrbedarf an Planstellen/Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzentwurfs in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluation

Das Gesetz ist bis zum 31. März 2021 befristet. Sollten sich die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, denen mit diesem Gesetz begegnet werden soll, darüber hinaus fortbestehen, wäre über eine Verlängerung der Geltungsdauer zu entscheiden.

Wegen der Befristung des Gesetzes ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich auf einen weiten Verfahrensbegriff und erstreckt sich vor allem auf diejenigen Fachgesetze, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für wesentliche Infrastrukturprojekte sowie für besondere Entscheidungsverfahren regeln. Vom Anwendungsbereich erfasst sind u. a. auch Bauleitplan- und Raumordnungsverfahren sowie sonstige Planungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit der Bezugnahme auf die in § 1 genannten Fachgesetze sind zugleich sämtliche Verfahrensvorschriften mitumfasst, auf die in den jeweiligen Fachgesetzen Bezug genommen oder auf die verwiesen wird – wie etwa das Verwaltungsverfahrensgesetz – oder für die das betreffende Gesetz bei Verordnungen die Ermächtigungsgrundlage darstellt. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um bundes- oder landesrechtliche Vorschriften handelt. Hierunter fallen z. B. auch alle Verfahren zur Erteilung von Zulassungen, die im Wasserhaushaltsgesetz geregelt sind, bei denen sich die maßgeblichen Verfahrensvorschriften aus anderen Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts ergeben (etwa aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, auch soweit landesrechtliche Vorschriften hierauf verweisen, oder aus der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung).

Zu § 2 (Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen)

In Planungs- und Genehmigungsverfahren der in § 1 genannten Fachgesetze ist für verschiedene Verfahrensschritte eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet. Es gibt Fallgestaltungen, in denen die für die (insbesondere ortsübliche) Bekanntmachung geltenden Vorschriften den Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorsehen. Um die Bekanntmachung in diesen Fällen ohne die physische Anwesenheit der zu Informierenden sicherzustellen, lässt Absatz 1 anstelle des Anschlags an der Amtstafel oder der Auslegung zur Einsichtnahme eine Bekanntmachung im Internet ausreichen. Die – regelmäßig vorgesehene – Verpflichtung zur Bekanntmachung in einem Druckerzeugnis bleibt davon unberührt. Um einen Informationszugang auch für diejenigen zu ermöglichen, die keinen Zugang zur Internetveröffentlichung haben, muss zusätzlich mindestens eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung erfolgen, soweit dies nicht ohnehin bereits vorgeschrieben ist. Satz 1 letzter Halbsatz stellt klar, dass die ersatzweise Bekanntmachung bei befristeten Bekanntmachungen in Frage kommt, wenn die Frist innerhalb der Geltungsdauer des Gesetzes liegt. Eine Befristung ist aber nicht Voraussetzung für die ersatzweise Bekanntmachung.

Absatz 2 verweist zu formalen Fragen der Bekanntmachung im Internet auf die bestehenden Regelungen in § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 3 (Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen)

Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet, so ist zunächst zu prüfen, ob auf die Auslegung nach den dafür geltenden Vorschriften verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, ermöglicht Absatz 1 Satz 1, dass die Auslegung durch eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen und Entscheidungen im Internet ersetzt werden kann. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird dann die im Fachgesetz bzw. landesrechtlichen Vorschriften angeordnete Auslegung erfüllt. Dies gilt für sämtliche Unterlagen und Entscheidungen (zum Beispiel auch für Planfeststellungsbeschlüsse oder zur

Einsicht bereitzuhaltende Bebauungspläne), die im Rahmen der Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen einer Auslegung bedürfen. Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über die Rechte am geistigen Eigentum finden auch bei dieser Einstellung in das Internet Beachtung. Dabei ist auch die größere Verbreitungswirkung des Internets zu berücksichtigen. § 3 ist nur für die Dauer der Auslegungsfrist eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung. Danach müssen die Unterlagen wieder aus dem Internet gelöscht werden. Zu formalen Fragen verweist Absatz 1 Satz 2 auf die bestehenden Regelungen in § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, dass bereits in der Bekanntmachung deutlich wird, dass eine Auslegung durch Veröffentlichung im Internet erfolgen wird. Zudem wird klargestellt, dass auch nach dem Planungssicherstellungsgesetz der Zugang über zentrale Internetportale gewährt wird (Satz 4).

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die ursprünglich angeordnete Auslegung, so wie sie sich aus den in § 1 genannten Gesetzen bzw. nach den landesrechtlichen Vorschriften ergibt, als zusätzliches Informationsangebot neben der formwahrenden Veröffentlichung im Internet erfolgen soll, sofern die zuständige Behörde festgestellt hat, dass dies den Umständen nach möglich ist. Satz 2 regelt, dass bei einem Verzicht auf die herkömmliche Auslegung und der ersatzweisen Veröffentlichung im Internet noch eine weitere Zugangsmöglichkeit bereitgehalten werden muss. Die zuständige Behörde soll sich nicht ohne Weiteres auf eine Veröffentlichung im Internet zurückziehen können. Um die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit insbesondere in umweltbezogenen Entscheidungsverfahren sicherzustellen, darf im Einklang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und der UN ECE Aarhus-Konvention kein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Deshalb müssen auch die Belange von Personen in den Blick genommen werden, die keinen Zugang zum Internet haben und es muss auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen und Entscheidungen ermöglicht werden. Daher wird den betroffenen Personen eine alternative Möglichkeit zur Kenntnisnahme gegeben. Bei den in der Vorschrift genannten Möglichkeiten handelt es sich um Beispiele. Der Behörde obliegt es, nach den jeweiligen Umständen diese oder andere geeignete Möglichkeit anzubieten. Eine Versendung von Unterlagen mit der Post kann sich z. B. bei einem kleinen Adressatenkreis anbieten.

Zu § 4 (Erklärungen zur Niederschrift)

§ 4 regelt für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Möglichkeit, an Stelle der niederschweligen Erklärung zur Niederschrift Erklärungen (z. B. Einwendungen, Stellungnahmen) ohne weitere formale Einschränkungen elektronisch abzugeben. In diesen Fällen ist zum Beispiel auch eine Erklärung durch einfache E-Mail möglich.

Zu § 5 (Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen)

Absatz 1 eröffnet für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen, bei denen die Durchführung des Erörterungstermins oder der mündlichen Verhandlung bereits in das Ermessen der Behörde gestellt ist, die Möglichkeit, die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Probleme in die Ermessensentscheidung einzubeziehen und damit auf den Erörterungstermin oder die mündliche Verhandlung auch aus diesen Gründen zu verzichten oder eine Online-Konsultation bzw. eine Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.

Absatz 2 sieht für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Möglichkeit vor, einen Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, ohne physische Anwesenheit durchzuführen. Hier wird auch der Fall erfasst, dass das gegebenenfalls gesetzlich angeordnete Einverständnis der Beteiligten zu einem Verzicht fehlt. Kann demnach nicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden, so kann nach Absatz 2 stattdessen eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Wie die Online-Konsultation durchzuführen ist, ist in Absatz 4 geregelt, Absatz 5 regelt die Durchführung der Telefon- oder Videokonferenz.

Die Entscheidung, den Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung im Wege einer Online-Konsultation durchzuführen, ist den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin oder mündlichen Verhandlung Berechtigten so bekannt zu machen, wie auch die Durchführung des Erörterungstermins bekanntgemacht werden müsste (Absatz 3).

Absatz 4 Sätze 1 bis 3 regeln den Ablauf der Online-Konsultation. Zunächst ist den zur Teilnahme Berechtigten der zu erörternde Sachverhalt zur Kenntnis zu bringen (Satz 1). Die abstrakte Bezeichnung als „zu behandelnde Informationen“ ist erforderlich, da sich die Vorschrift nicht nur auf Planfeststellungsverfahren bezieht, sondern weit gefasst ist. Um auch hier ein physisches Aufeinandertreffen mehrerer Personen zu vermeiden, erfolgt eine

Zugänglichmachung der zu behandelnden Informationen, z. B. im Internet. Hierbei handelt es sich z. B. um die Stellungnahmen und Einwendungen, die den zur Teilnahme Berechtigten im Wortlaut oder in einer von der zuständigen Behörde für den Erörterungstermin in der dem jeweiligen Verfahren entsprechenden Weise zusammengefasst oder sonst aufbereiteten Fassung zur Verfügung gestellt werden sowie gegebenenfalls vorliegende Stellungnahmen des Vorhabenträgers hierzu. Als Ersatz für die im mündlichen Austausch mögliche mündliche Stellungnahme können sich die zur Teilnahme Berechtigten zu den zu erörternden Inhalten gegenüber der zuständigen Behörde äußern (Satz 2). Satz 2 stellt klar, dass diese Äußerungen schriftlich oder elektronisch, also zum Beispiel auch durch einfache E-Mail, erfolgen können. Die Online-Konsultation ersetzt den mündlichen Austausch durch Stellungnahme und Gegenstellungnahme zu dem zu erörternden Sachverhalt.

Absatz 4 Satz 3 trägt dem nicht-öffentlichen Charakter von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen Rechnung. Satz 4 stellt klar, dass die Möglichkeiten zur Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation keine neuen, zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten eröffnen.

Absatz 5 ermöglicht es, statt einer Online-Konsultation eine Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen, wenn die zur Teilnahme Berechtigten zustimmen (Satz 1). Die Bestimmungen nach Absatz 4 gelten mit Ausnahme von Satz 2 dann entsprechend (Satz 2). Zur Sicherstellung einer ausreichenden Dokumentation ist ein Protokoll zu führen.

Absatz 6 bestimmt für die Antragskonferenz ein im Vergleich zu der in Absatz 4 geregelten Online-Konferenz oder der in Absatz 5 geregelten Telefon- oder Videokonferenz vereinfachtes Verfahren. Die Antragskonferenz dient dazu, Informationen zu sammeln, um einen Untersuchungsrahmen zu erlassen. Im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz gibt es die Antragskonferenz für die Bundesfachplanung und die Planfeststellung. Sie dient dazu, Belange zu ermitteln, die die zuständige Behörde nicht ohne Weiteres erkennen kann. Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen kommt eine Mitwirkungsobliegenheit zu. Die Öffentlichkeit ist bei einer Antragskonferenz teilnahmeberechtigt. Um alle relevanten Belange möglichst frühzeitig ermitteln zu können, kann die zuständige Behörde anstelle des Präsenztermins Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Absatz 7 ermöglicht den zuständigen Behörden, auch im Anwendungsbereich des § 5 von den Vorhabenträgern die Einreichung elektronischer Unterlagen zu verlangen.

Zu § 6 (Übergangsregelung)

Auch bereits begonnene Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren sollen trotz der Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie mit Hilfe der in diesem Gesetz geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können; andernfalls hätte das Gesetz nur einen sehr begrenzten Wirkungsbereich. Ein Verfahrensschritt (zum Beispiel Bekanntmachung oder Auslegung), der bereits begonnen wurde, ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach diesem Gesetz durchgeführt werden soll (Absatz 1). Für die in Satz 3 genannten Verfahren gilt eine Ausnahme. Danach muss ein Verfahrensschritt, der bereits vor dem 16.03.2020 (Beginn der Einschränkungen) begonnen wurde, nicht wiederholt werden, wenn Bestandteile davon nach diesem Gesetz nicht vorgesehen wären, aber bereits eine zusätzliche Auslegung der Unterlagen im Internet erfolgt ist. Die Beteiligung dient dazu, den von dem Vorhaben potentiell Betroffenen Anlass zur Prüfung ihrer Betroffenheiten zu geben und damit die Möglichkeit zu eröffnen, Einwendungen zu erheben bzw. Stellungnahmen einzureichen. In den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3 ist dies der Fall, wenn im gesamten Zeitraum eine Auslegung im Internet erfolgte und schriftliche und elektronische Äußerungen möglich waren und lediglich die Auslegung an einzelnen Auslegungsstellen oder die Einwendung zur Niederschrift an den Auslegungsstellen nicht möglich waren.

Absatz 2 soll die ordnungsgemäße Fortführung bereits begonnener Verfahrensschritte ermöglichen.

Absatz 3 enthält Fehlerfolgenregelungen. Soweit die in § 1 genannten Gesetze Regelungen über die Folgen bestimmter Verfahrensverstöße treffen (z. B. §§ 214, 215 des Baugesetzbuchs), bleiben diese Regelungen unberührt. Darüber hinaus sind die betreffenden Regelungen der jeweiligen Fachgesetze in den dazugehörigen Verfahren nach § 1 auch für Verstöße gegen die Vorschriften nach den §§ 2 bis 5 entsprechend anwendbar. Dies wird durch Absatz 3 klargestellt.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz ist befristet, weil auch die Einschränkungen aus der COVID-19-Pandemie zeitlich begrenzt sind.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt als Zeitpunkt des Ablaufs des gesamten Gesetzes den 31. Dezember 2025, weil anzunehmen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle während der Geltungsdauer der nach §§ 1 bis 5 begonnenen Verfahrensschritte abgeschlossen sein werden.



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die
Beauftragten für die Haushalte
der Obersten Landesbehörden
des Landes Sachsen-Anhalt

**Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der
Corona-Pandemie**

Mein Erlass vom 27.03.2020 - 21-04011-1073/1/19145/2020 -

Magdeburg, 15. Mai 2020

Mein Zeichen:

21-04011-1073/1/28778/2020

Durchwahl (0391) 567-1201

Der Bezugserlass tritt mit dem Erlass vom heutigen Tage außer Kraft.

Die überarbeiteten Regelungen berücksichtigen neue Erkenntnisse sowie besondere Vorgaben bei Förderungen mit Mitteln der Europäischen Union. Sie sind mit der EU-Verwaltungsbehörde EFRE-ESF, der EU-Verwaltungsbehörde ELER und der Zahlstelle EGFL/ELER abgestimmt und gelten auch für Maßnahmen im Bereich des EFRE/ESF und EGFL/ELER, sofern der Erlass keine spezifischen Vorgaben enthält.

Die Corona-Pandemie wirkt sich auch auf Zuwendungsempfänger des Landes aus. Das Ministerium der Finanzen gibt vor diesem Hintergrund die nachstehenden Hinweise, die allen bewilligenden Stellen bekanntzugeben sind. Angesichts der Dynamik der aktuellen Entwicklung werden diese laufend überprüft und können bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Voranzustellen ist, dass diese Hinweise für die Anwendung des Landeszuwendungsrechts gelten. Sie ersetzen und sie modifizieren nicht die darüber hinausgehenden Regelungen dritter Mittelgeber, insbesondere nicht das Regelwerk, das für die EU-Förderung gilt. Auf einige Besonderheiten im Zusammenhang mit EU-Förderung wird bereits hingewiesen. Eine ständige Fortschreibung der Erlasslage ist geplant.

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-01
Telefax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

A. Für bestandskräftige bzw. zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Erlasses bekanntgegebene Zuwendungsbescheide gilt:

1. Das Projekt wird pandemiebedingt nicht durchgeführt:

Wird ein bewilligtes Projekt pandemiebedingt nicht oder nicht vollständig durchgeführt und daher der Zuwendungszweck verfehlt oder nicht vollständig erreicht, können diejenigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Falle der Projektdurchführung als förderfähig anerkannt worden wären und zu deren Leistung er trotz der Nichtdurchführung verpflichtet ist. Unerheblich ist, ob das Projekt unmittelbar aufgrund behördlicher Anordnung (Beispiel: Versammlungsverbot) oder aufgrund einer Entscheidung des Zuwendungsempfängers (Beispiel: vorsorgliche Veranstaltungsabsage) nicht zum Erfolg geführt wurde.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind in diesem Zusammenhang auch Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen, die erst im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung entstanden sind, aber im Finanzierungsplan nicht vorgesehen waren (Beispiel: Stornierungskosten, Lohnfortzahlungen, Verdienstausschlag).

2. Das Projekt wird in geänderter Form durchgeführt

Beispiele hierfür sind: Konzert statt vor Publikum nur im Livestream oder zeitweise Änderung des Investitionsortes innerhalb Sachsen-Anhalts (z. B. wegen Zusammenschlusses mehrerer Betriebsstätten und vorübergehendem Einsatz von Personal und geförderten Einrichtungsgegenständen/Gütern in abweichenden Betriebsstätten)

In diesem Fall ist von der Erreichung des Zuwendungszwecks auszugehen. Förderfähig sind die insoweit anfallenden Ausgaben, soweit sie zur Erreichung des Förderzwecks (auch in veränderter Form) erforderlich sind. Der Charakter des Ursprungsprojektes muss aber erhalten bleiben. Ebenso förderfähig sind Ausgaben, die mit der Umgestaltung des Projekts in Zusammenhang stehen sowie im Sinne von Nr. 1 projektbezogene Ausgaben, die sich im Nachhinein als vergebliche Aufwendungen erwiesen haben.

In den Fallkonstellationen nach Nr. 1 und Nr. 2 obliegt es dem Zuwendungsempfänger, die vergeblichen Aufwendungen bzw. zusätzliche Ausgaben so gering wie möglich zu halten bspw. durch rechtzeitige Ausübung bestehender Kündigungsrechte, Inanspruchnahme von Rücktrittsklauseln, Verzicht auf Eingehen weiterer neuer Verpflichtungen oder Nutzung von Kurzarbeiter-

geld (Schadensminderungspflicht). Im Verwendungsnachweis ist bei den Gründen für die Änderung oder Nichtdurchführung des Projektes auch darauf einzugehen. Dem ursprünglichen Finanzierungsplan kommt außerdem keine Bindungswirkung mehr zu, sofern erkennbar ist, dass der Zweck mit der dort vorgesehenen Finanzierung nicht erreicht werden kann. Verändern sich bspw. wegen wegbrechenden Einnahmen oder Drittmitteln die Finanzierungsanteile, ist gemäß VV/VV-Gk Nr. 4.5 zu § 44 LHO zu prüfen, ob ggf. eine Umfinanzierung oder Anteilserhöhung unter Berücksichtigung der Vorgaben weiterer Zuwendungsgeber in Betracht kommen könnte.

3. Das Projekt verschiebt oder verzögert sich

Werden Projekte pandemiebedingt verschoben, ist aber davon auszugehen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wie im Bescheid zugrunde gelegt, durchgeführt bzw. beendet werden können, kann der Bewilligungszeitraum bzw. der Projektdurchführungszeitraum im sachlich erforderlichen Umfang verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch über das Ende des Haushaltsjahres 2020 zulässig, soweit die Ausfinanzierung des Zuwendungsbescheides gesichert ist. Es ist außerdem zulässig, von den im Zuwendungsbescheid bzw. in der Fördergenehmigung festgelegten Jahresscheiben und Einzelansätzen abzuweichen. Es muss dabei jedoch erkennbar sein, dass die Verschiebung von Einzelansätzen zur Zweckerreichung erforderlich ist bzw. war. Eine Ausfinanzierung kann auch mittels Haushaltsresten erfolgen. Insoweit wird auf die für diese einschlägigen Regeln verwiesen.

Verursacht die Verlängerung bzw. Verzögerung des Projekts Mehrausgaben (beispielsweise Finanzierungskosten aufgrund längerer Kreditlaufzeit oder erstmalig notwendig werdender Kreditfinanzierung), so können diese als förderfähig anerkannt werden.

Wird der Projektdurchführungszeitraum pandemiebedingt überschritten, ohne dass der Zuwendungsempfänger dessen Verlängerung beantragt hat, so kann dieser Auflagenverstoß dann sanktionslos bleiben, wenn die Überschreitung nicht mehr als 4 Monate beträgt. Eine Überschreitung darüber hinaus kann im Einzelfall zugelassen werden.

Für alle Vorhaben, die mit Fördermitteln der Europäischen Kommission kofinanziert werden, sind jedoch auch die Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF bzw. der EU-Verwaltungsbehörde ELER und der Zahlstelle EGFL/ELER zum verwaltungstechnischen Ende der Vorhaben zu beachten.

4. Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (sog. Zwei-Monats-Frist)

In Abweichung vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung sind bereits ausgezahlte Zuwendungen spätestens bis 30.09.2020 zu verwenden. Bis zum 30.09.2020 abzurufende Zuwendungen sind binnen 4 Monaten zu verwenden.

5. Festsetzung von Zinsforderungen

Steht die Festsetzung einer Zinszahlungspflicht im Ermessen des Landes, so kann für den Zeitraum bis 30.09.2020 auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.

6. Fristen und Termine für Mitteilungspflichten, Berichtspflichten

Auf die in Nr. 5 der ANBest enthaltenen Mitteilungspflichten wird hingewiesen. Verletzt der Zuwendungsempfänger pandemiebedingt zeitliche Vorgaben (z. B. die „unverzügliche“ Information), Fristen und Termine für Mitteilungen oder die Vorlage des Verwendungsnachweises oder anderer Unterlagen, so kann dies in der Zeit bis 30.09.2020 sanktionslos bleiben.

7. Vorlage von Dokumenten und Unterlagen

Vorerst bis 30.6.2020 können einzureichende Unterlagen als Kopie oder auch ausschließlich auf elektronischem Weg (bspw. eingescannt per E-Mail) übermittelt werden. Einem Unterschriftserfordernis ist Genüge getan, soweit das Originaldokument gezeichnet wurde. Ein DV-gestütztes Buchführungssystem gemäß Nr. 6.5 ANBest-P ist nicht erforderlich. Soweit Originalrechnungen und Originaldokumente vorzulegen sind, ist dies bis 30.09.2020 nachzuholen. Die Originale oder als gleichwertig anerkannten Belege unterliegen davon unabhängig der Pflicht zur Aufbewahrung. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Originale bei Vor-Ort-Prüfungen oder auf Anforderung vorgelegt werden können.

Für EFRE- oder ESF finanzierte Vorhaben gilt, dass der Verzicht auf die Vorlage von Originalen oder als gleichwertig anerkannten Belegen in der Risikoanalyse zur Ermittlung von Häufigkeit und Umfang von Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu berücksichtigen ist.

Für EGFL- oder ELER-finanzierte Vorhaben gilt Absatz 1 in Ergänzung der bestehenden Erlasslage der Zahlstelle EGFL/ELER.

8. Prüfung von Auszahlungsanträgen

Es ist zulässig, Anträge auf Auszahlung lediglich auf Plausibilität zu überprüfen. Bestandteil einer Plausibilitätsprüfung können z. B. folgende Punkte sein:

- Bestandskraft des Zuwendungsbescheides,
- korrekter Projektzeitraum, ggf. Einhaltung besonderer Auszahlungsvoraussetzungen,
- Kenntnis von vorangegangenen Auszahlungshindernissen bzw. augenscheinliche Auszahlungshindernisse (bspw. Unternehmen in Schwierigkeiten),
- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen,
- keine Überschreitung des Förderhöchstbetrages,
- korrekte Bankverbindung (Übereinstimmung Kontoinhaber und Zuwendungsempfänger).

Das gilt auch dann, wenn mit diesem Antrag bereits getätigte Ausgaben abgerechnet bzw. nachgewiesen werden. Nur auf Plausibilität geprüfte Auszahlungen werden bis zur vertieften Prüfung der abgerechneten bzw. nachgewiesenen Ausgaben als Voraus- bzw. Vorschusszahlungen gewertet.

Für EGFL- und ELER-finanzierte Vorhaben gelten Abs. 1 und 2 nicht.

Für EFRE- bzw. ESF-finanzierte Vorhaben gilt in diesen Fällen, dass die nur auf Plausibilität geprüften Auszahlungen erst nach Abschluss der vertieften Prüfung im efREporter3 erfasst werden dürfen.

Erfolgt bei EFRE- oder ESF-geförderten Vorhaben eine stichprobenweise Prüfung der mit den Auszahlungsanträgen eingereichten Belege gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, ist es zulässig, die Prüftiefe der Stichproben zu verringern. Spätestens mit der Prüfung des Verwendungsnachweises ist die für das Vorhaben festgelegte Mindestprüftiefe kumulativ sicherzustellen. Diese Verringerung der Prüftiefe ändert nichts an den allgemeinen Verfahrensregeln zur Datenerfassung im efREporter3. Sofern eine mindestens stichprobenhafte Verwaltungsprüfung erfolgt, darf abweichend von Absatz 2 die Auszahlung im efREporter3 erfasst werden.

9. Sofern für einzelne Förderprogramme/-richtlinien oder Vorhaben bisher nur Auszahlungen auf bereits getätigte bzw. nachgewiesene Ausgaben zulässig sind (Nachschussprinzip), können abweichend davon auch Voraus- bzw. Vorschusszahlungen (Vorschussprinzip) geleistet werden. Für EGFL- und ELER-finanzierte Vorhaben gilt dies nicht.

10. Die Prüfung von Auftragsvergaben kann auf deren Plausibilität beschränkt werden (bspw. Auftragsgegenstand, Abgleich des geschätzten und bezuschlagten Auftragswertes und die gewählte Vergabeart). Ergibt diese Prüfung keine Auffälligkeiten, kann der entsprechende Ausgabebetrag zu einem Anteil von 80 v. H. ausgezahlt werden. Der Restbetrag von 20 v. H. wird zunächst einbehalten.

Die für eine Tiefenprüfung vorgesehenen Auftragsvergaben sind zeitnah zu ermitteln. Diese Tiefenprüfungen können für einen späteren Zeitpunkt, längstens bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises, vorgemerkt werden. Eine Übersicht über die vorgemerkten und noch nicht erfolgten Vergabeprüfungen ist auf Verlangen vorzulegen. Spätestens mit Abschluss der Tiefenprüfungen wird auf Basis der Prüfergebnisse über die etwaige Zahlung der Einbehalte (20 v. H.) entschieden.

Für EFRE- oder ESF finanzierte Vorhaben gilt, dass der Auszahlungsbetrag (Anteil 80 v. H.) im efREporter3 erfasst werden darf.

Werden im Nachhinein Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsvergabe festgestellt, gelten die üblichen Regelungen für Rückforderungen bei Vergabeverstößen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung herausgegebenen Erleichterungen für Auftragsvergaben öffentlicher Auftraggeber auch für die Zuwendungsempfänger gelten, die die Vergabevorschriften anzuwenden haben.

11. Die Prüfung des Besserstellungsverbot es kann ebenfalls auf Plausibilität beschränkt werden (bspw. nur Prüfung der angemessenen Einstufung in die Tarif-/Entgeltgruppe).

12. Alle nach EU-Recht für das Jahr 2020 vorgesehenen Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 dürfen bis zum 31.12.2021 verschoben werden.

Für EGFL- und ELER-finanzierte Vorhaben sind die EU-Verordnungslage und die Erlasslage der Zahlstelle EGFL/ELER bindend.

B. Für Neubewilligungen gilt:

1. Vorerst bis 30.06.2020 kann zugelassen werden, dass mit der Projektumsetzung mit Antragstellung begonnen wird. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt insoweit nicht. Es gilt

aber weiterhin der Grundsatz, dass das Risiko einer späteren Nichtbewilligung der Zuwendungsempfänger zu tragen hat. Dies ist dem Zuwendungsempfänger in geeigneter Form mitzuteilen.

2. Neubewilligungen dürfen nur unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Besonderheiten beschieden werden und sofern davon auszugehen ist, dass das beantragte Projekt auch durchgeführt werden kann. Die Regelungen des Teils A gelten auch für neu bewilligte Zuwendungen entsprechend.

Im Auftrag



Dr. Norbert Eichler